



Satzung der Umweltstiftung Greenpeace

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Umweltstiftung Greenpeace. Den Namensbestandteil Greenpeace führt sie mit Einwilligung von Stichting Greenpeace Council mit Sitz in Amsterdam.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung der Völkerverständigung durch die Förderung der Friedensforschung. Zweck der Stiftung ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ausländische Körperschaften. Die Stiftung will die globalen Probleme der Umwelt und Natur bewusst machen und die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen verhindern sowie auch die Interessen der Verbraucher wahrnehmen. Die Stiftung will sich ferner dem Natur- und Freiraumschutz sowie Arten-, Tier-, Pflanzen- und Biotopschutz widmen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht zum einen (mittelbar) durch die ideelle und materielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ausländischen Körperschaften, insbesondere von Greenpeace e.V., Hamburg, indem ihnen Geld und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden. Zum anderen werden die Zwecke (unmittelbar) durch eigene Vorhaben verwirklicht.

Dazu gehören im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes:

- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung in allgemein zugänglichen und eigenen Medien,
- Vergabe von Forschungsaufträgen, wobei die Ergebnisse grundsätzlich bekannt gemacht werden,
- Durchführung eigener Forschungsprojekte zur Entwicklung von Zukunftstechnologien, selbstlos und ohne Förderung eigenwirtschaftlicher Interessen,
- Erhalt von Naturdenkmälern,
- Beantragung und Einrichtung von Schutzprojekten und Biotopen.

Bei der Förderung der Friedensforschung gehören dazu:

- Organisation und Förderung von Seminaren, Kongressen und Veranstaltungen der
- Friedensforschung und des wissenschaftlichen Austausches,
- Forschungsprojekte und Studien zur Konfliktvermeidung und Konfliktbewältigung,
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Konflikthintergründe und Konfliktbewältigung.

(3) Die Stiftung kann für ihre Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe einwerben oder entgegennehmen. Der Wirkungskreis der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Eine Weiterleitung von Stiftungsmitteln an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit den erhaltenen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, so wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3

Vermögen, Zustiftungen, Zuwendungen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Grundbesitz. Es soll durch Zustiftungen Dritter vermehrt werden.

(2) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem oder der Zuwendenden dafür bestimmt wurden. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen und kann demgemäß auch generelle Einschränkungen für die Annahme vorsehen.

(3) Zustiftungen können auf Wunsch der Stifterinnen und Stifter einem der in § 2 genannten Zwecke zugeordnet und/oder mit ihren Namen auf Dauer verbunden werden.

(4) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Dabei sind ethische, soziale und ökologische Grundsätze zu berücksichtigen.

(5) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gebildet werden.

§ 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; deren Quellen sind Erträge des Vermögens und Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (Spenden).

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an diese Satzung gebunden.

(4) Wer Stiftungsmittel erhält, ist zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Organisation

(1) Organe der Stiftung sind

- a) die Stiftungsversammlung
- b) der Stiftungsrat
- c) der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnis einrichten, z.B. Auswahlgremien, einen wissenschaftlichen Beirat oder Arbeitsgruppen für einzelne Bereiche der Stiftungszwecke, aber auch z.B. für Öffentlichkeitsarbeit und Mittelbeschaffung.

(3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung Dritten übertragen.

(4) Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann der Vorstand ein Kuratorium berufen, dem unabhängige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen. Das Kuratorium soll sich in der Öffentlichkeit werbend für die Stiftung und ihre Ziele einsetzen.

(5) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsversammlung

(1) Die Stiftungsversammlung ist die Vertretung derjenigen, die für die Umweltstiftung Greenpeace gestiftet oder gespendet haben. Die Berechtigung an der Versammlung teilzunehmen (z.B. nur ab einer bestimmten Höhe des zugewendeten Betrages und/oder nur für eine bestimmte Dauer) bestimmt der Stiftungsrat. Er ist auch berechtigt, die Kriterien veränderten Verhältnissen anzupassen oder nachträglich zu ändern und die in Ziffer (2) folgenden Rechte einzuschränken oder zu erweitern. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stiftungsversammlung.

(2) Die Stiftungsversammlung wählt bis zu zwei der bis zu fünf Mitglieder des Stiftungsrates und ruft sie ab. Sie hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Stiftungsrat über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden. Sie kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und kann Rechenschaft - einschließlich Sonderprüfung - verlangen. Sie kann dem Stiftungsrat Anregungen für seine Tätigkeit geben und Kritik üben.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu fünf Personen, von denen drei von Greenpeace e.V. Hamburg bestellt werden. Bis zu zwei weitere Mitglieder werden von der Stiftungsversammlung gewählt. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

(2) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Satzung. Er kann dem Vorstand Anregungen geben und Kritik üben und überwacht ihn.

(3) Der Beschlussfassung des Stiftungsrates unterliegen neben den in dieser Satzung genannten Beschlüssen:

- a) die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- c) die Änderung der Geschäftsordnungen der Stiftungsversammlung und des Stiftungsrates
- d) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Auswahl des Wirtschaftsprüfers.

(4) Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er besteht aus ein oder zwei Personen. Sind zwei Personen bestellt, so sind sie gemeinsam vertretungsberechtigt. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt und abberufen.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Mitglied des Vorstandes bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Stiftung und trägt die Verantwortung. Er legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele und Prioritäten fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Er sorgt für Transparenz nach außen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Stiftungsrat über sie persönlich berät.

(5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die der Stiftungsrat erlassen und ändern kann.

(6) Mitglieder des Vorstandes können ehren-, neben- oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe einer Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Vorstandsmitglieder haben in jedem Falle Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen und Auslagen.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig. Über Änderungen, einschließlich des Zweckes, sofern dessen Erfüllung unmöglich geworden oder nicht mehr zeitgemäß ist oder eine Veränderung fordert, beschließen Vorstand und Stiftungsrat, und zwar jeweils mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen ihrer Mitglieder.

(2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Auflösung und Aufhebung

(1) Über eine Auflösung der Stiftung beschließen der Vorstand, der Stiftungsrat und die

Stiftungsversammlung, und zwar jeweils mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen ihrer Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an Greenpeace e.V., hilfsweise an eine oder mehrere zuvor vom Vorstand, dem Stiftungsrat und der Stiftungsversammlung bestimmte andere rechtsfähige gemeinnützige Umweltorganisation(en) fallen, die es im Sinne dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (haben). Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

(2) Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Die Stiftung ist damit rechtsfähig.

Umweltstiftung Greenpeace

Hongkongstraße 10

20457 Hamburg

Tel. (040) 306 18 - 234

Fax (040) 306 18 19 - 234

info@umweltstiftung-greenpeace.de

www.umweltstiftung-greenpeace.de

Stand: Januar 2021